

## Jahresberichte der Privatuniversitäten

### Jährliche Entwicklungsberichte der Privatuniversität gemäß § 4 Abs. 4 UniAkkG

Der Akkreditierungsrat hat die Aufgabe, eine kontinuierliche begleitende Qualitätskontrolle der akkreditierten Privatuniversitäten durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 4 ist daher seitens der Privatuniversität unaufgefordert ein jährlicher Bericht vorzulegen. Der Bericht muss dem Akkreditierungsrat ermöglichen, das Fortbestehen der Akkreditierungsvoraussetzungen zu überprüfen. Die Bewertungen dieser Berichte können gegebenenfalls Überprüfungen durch den Akkreditierungsrat gemäß § 4 Abs. 3 UniAkkG erforderlich machen. Gleichzeitig dienen die Jahresberichte als Basis für die Entscheidung über die Reakkreditierung.

#### Berichtszeitraum

Als Berichtszeitraum ist jeweils ein Studienjahr (üblicherweise Wintersemester bis Sommersemester) anzusehen. Der Bericht über den Abschnitt Finanzen soll Angaben zum letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr enthalten. Die Abgabe des Jahresberichtes hat bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zu erfolgen. Neu akkreditierte Privatuniversitäten haben erst für das erste abgeschlossene Studienjahr einen Jahresbericht vorzulegen.

#### Format

Um einerseits die Erstellung der Jahresberichte zu erleichtern und andererseits eine bessere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit der Berichte zu gewährleisten, ist für die Jahresberichte ein einheitliches Format zu verwenden.

Der Bericht ist sowohl in Papierform (2-fach) als auch in einer elektronischen Version zur Verfügung zu stellen und soll in der Regel einen Umfang von 20 Seiten (plus Beilagen) nicht überschreiten.

Die Angaben zu Studierenden bzw. zum wissenschaftlichen und administrativen Personal haben anhand der tatsächlichen Personenzahlen und nicht anhand von geplanten Studienplätzen und Planstellen zu erfolgen.

### 1. Angaben zum derzeitigen Entwicklungsstand

Der Bericht muss zu folgenden Punkten jedenfalls Auskunft geben:

#### 1.1 Studierende

1.1.1 Zahl der Studierenden, Studienanfänger/innen, und der Absolventinnen und Absolventen im Berichtszeitraum<sup>1</sup>

1.1.2 Betreuungsrelation wissenschaftliches Stammpersonal/Studierende (insbesondere bei Bachelor-, Master-, Doktorarbeiten)

---

<sup>1</sup> Anm. zu 1.1.1.: Diese Daten müssen im Jahresbericht nicht dargestellt werden. Um der Berichtspflicht in diesem Punkt nachzukommen ist es ausreichend, wenn die Daten gemäß § 2 der Verordnung der Bildungsministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an Privatuniversitäten, theologischen Lehranstalten und außeruniversitären Bildungseinrichtungen, die Lehrgänge universitären Charakters anbieten, BGBl II Nr. 28/2004 an die Statistik Austria geliefert werden.

- 1.1.3 durchschnittliche Studiendauer, Drop-out-Rate
- 1.1.4 Ergebnisse der Beobachtung von Absolventenkarrieren (wenn vorhanden)
- 1.1.5 Teilnahme an Mobilitätsprogrammen für Studierende
- 1.1.6 erfolgte Vergabe bzw. Vermittlung von Stipendien durch die Bildungseinrichtung
- 1.1.7 Höhe der Studiengebühren
- 1.2 Wissenschaftliches Personal
  - 1.2.1 wissenschaftliches Stammpersonal
    - Name
    - Personalkategorie (z.B. Univ.-Prof./wissenschaftl. Mitarbeiter habilitiert/wissenschaftl.Mitarbeiter promoviert etc.)
    - Ausmaß der Beschäftigung in Forschung und Lehre
  - 1.2.2 externes wissenschaftliches Personal
    - Name
    - Qualifikation (habilitiert/promoviert)
    - Ausmaß der Lehrtätigkeit
  - 1.2.3 Tabellarische Übersicht der Zuordnung des Stammpersonals und des externen wissenschaftlichen Personals zu Studiengängen und Fachbereichen
  - 1.2.4 Veränderung des Personalstandes im Berichtszeitraum
  - 1.2.5 Dokumentation der im Berichtszeitraum erfolgten Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren
  - 1.2.6 Dokumentation der im Berichtszeitraum erfolgten Habilitationsverfahren (sofern vorgesehen)
  - 1.2.7 Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und Personalentwicklung
- 1.3 Finanzen
  - 1.3.1 Darstellung der laufenden finanziellen Gebarung
  - 1.3.2 Budget- und Finanzierungsplan (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) für mindestens fünf Jahre mit Angaben über die Finanzierungsquellen (inkl. Eigenkapital)
- 1.4 Forschung, Kooperation
  - 1.4.1 Forschung in der Institution sowie aktuelle und abgeschlossene Forschungsprojekte und -kooperationen
  - 1.4.2 strategische Forschungsplanung
  - 1.4.3 Internationale Kooperationen (Universitätspartnerschaften, Beteiligung an internationalen Netzwerken, Programmpartnerschaften)
  - 1.4.4 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Hochschulbereichs, dem beruflichen Umfeld und den relevanten gesellschaftlichen Akteuren
- 1.5 Qualitätssicherung
  - 1.5.1 Organisation und Instrumentarien der internen Qualitätssicherung
  - 1.5.2 Ergebnisse interner oder externer Evaluierungen (Expertenberichte)
  - 1.5.3 Maßnahmen zur Implementierung der Ergebnisse von internen und externen Qualitätsüberprüfungen
  - 1.5.4 Akkreditierungsansuchen bei ausländischen Agenturen und deren Ergebnis (falls vorhanden)

## 1.6 Entwicklungsbereiche

- 1.6.1 die Umsetzung des bei der Erstakkreditierung bzw. Reakkreditierung vorgelegten Entwicklungsplans
- 1.6.2 Darstellung von Änderungen in der Profilstruktur und im Entwicklungsplan der Institution

## 2. Angaben zu erheblichen Veränderungen gegenüber dem Erstantrag/letzten Jahresbericht

Der Bericht muss Angaben zu den folgenden Punkten nur dann enthalten, wenn in den genannten Bereichen seit der Akkreditierung/ dem letzten Jahresbericht erhebliche Änderungen erfolgt oder geplant sind.

### 2.1 Struktur, Organisation

- 2.1.1 Rechtsform, Statuten und Satzungen, Organigramm
- 2.1.2 Organisation der Entscheidungsstrukturen in der Verwaltung
- 2.1.3 Organisation der Entscheidungsstrukturen in akademischen Angelegenheiten

### 2.2 Administratives Personal (Qualifikation, Funktion, Dauer und Ausmaß des Dienstverhältnisses für Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals)

### 2.3 Infrastruktur/ Ausstattung (Räume, Bibliothek und informationstechnische Infrastruktur etc.)

### 2.4 Studiengänge/Studierende

- 2.4.1 Zulassungsvoraussetzungen für Studierende, Aufnahmeverfahren und Aufnahmevertrag der Bildungseinrichtung
- 2.4.2 Änderungen des Studienplans, die nicht akkreditierungspflichtig sind<sup>2</sup>
- 2.4.3 Prüfungsordnungen
- 2.4.4 Bildungsangebote der Institution, die nicht von der Akkreditierung erfasst sind

## 3. Angaben zu Änderungen, die vorab zur Überprüfung vorzulegen sind

Unabhängig von den Jahresberichten sind Änderungsvorhaben in folgenden Bereichen dem Akkreditierungsrat jedenfalls **vorab** zur Prüfung bzw. Aufnahme in den Akkreditierungsbescheid vorzulegen. Diese Änderungen sind im darauffolgenden Jahresbericht zu dokumentieren.

### 3.1 Bezeichnung der Institution

- 3.2 Bezeichnung und Niveau (Ba/Ma/Dr), Ziel und Profil der Studiengänge
- 3.3 Dauer, Semesterstunden, ECTS der Studiengänge
- 3.4 Wortlaut der zu vergebenden akademischen Grade
- 3.5 Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal
- 3.6 Berufungs- und Habilitationsordnung
- 3.7 Standortgründungen oder Standortwechsel

---

<sup>2</sup> Akkreditierungspflichtige Änderungen eines Studiengangs siehe 3.2 bis 3.4